

## **Für die Kraftloserklärung von Titeln auferlegte Kosten und Gebühren**

Als Folge einer Anfrage der Justizkommission hat der Moderationshof anhand einer Umfrage festgestellt, dass hinsichtlich der für die Kraftloserklärung von Titeln auferlegten Kosten und Gebühren zwischen den Bezirksgerichten ziemlich grosse Unterschiede bestehen. Solche Unterschiede sind kaum geeignet, der Öffentlichkeit ein befriedigendes Bild von der Rechtsprechung in unserem Kanton zu vermitteln. Eine Harmonisierung ist folglich wünschenswert. Der Moderationshof hat deshalb beschlossen, in diesem Bereich Empfehlungen zu erlassen.

### 1. Gerichtsgebühren

In nicht streitigen Angelegenheiten sollte die für die Kraftloserklärung von Titeln erhobene Gebühr grundsätzlich zwischen 200 und 300 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr soll allerdings der konkreten Situation Rechnung tragen und insbesondere die Komplexität des Verfahrens und den Streitwert berücksichtigen (Art. 11 Abs. 2 des Justizreglements vom 30. November 2010, SGF 130.11\*); die Gebühr kann deshalb gegen unten bzw. oben angepasst werden.

### 2. Kosten der Veröffentlichung

Gestützt auf Bundesrecht erfolgt die Veröffentlichung systematisch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB; vgl. Art. 984 Abs. 1 und Art. 977 Abs. 1 OR; Art. 870 Abs. 2 ZGB). Gemäss der Lehre ist zudem die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt (ABI) üblich. Andere Veröffentlichungen sollen nur in besonderen Fällen erfolgen (Art. 984 Abs. 2 OR).

\* Anpassung vom 16. September 2013